

**Der Landesvorstand der Wirtschaftsjunioren Nordrhein-Westfalen e.V. erlässt nach Maßgabe der Satzung und der Geschäftsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung nachfolgende Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für Projekte von Kreisverbänden:**

## **§ 1 Grundlagen der Bezuschussung**

- (1) Die Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien gewählt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht grundsätzlich nicht.
- (3) Von einer Bezuschussung sind Kreise ausgeschlossen, die keine ordnungsgemäße Meldung ihrer Mitglieder und/oder Fördermitglieder vorgenommen haben oder mit der Zahlung ihrer Beiträge an die Wirtschaftsjunioren Nordrhein-Westfalen im Rückstand sind. Dies gilt auch für die Kreise, die das Corporate Design der Wirtschaftsjunioren Deutschland nicht umsetzen und/oder den Namen „Wirtschaftsjunioren“ nicht führen. Dies gilt nicht für Juniorenkreise mit abweichender Namensführung, die bis 31. Dezember 2003 das Corporate Design der Wirtschaftsjunioren Deutschland durchgehend umgesetzt haben.

## **§ 2 Gegenstand der Förderung**

- (1) Gefördert werden können Projekte, die den strategischen Erfolgspositionen („SEP“) der Wirtschaftsjunioren Deutschland
  - auf ehrbares Unternehmen setzen,
  - Beruf und Familie leben,
  - in Bildung investieren,
  - innovationsstark und ressourcenbewusst handeln, sowie nationale und internationale Netzwerke knüpfen,entsprechen. Im Antragsformular ist kurz darzustellen, auf welche Erfolgsposition das Projekt Bezug nimmt und wie die Erfolgsposition dadurch unterstützt wird.
- (2) Der Antrag ist NACH Abschluss des Projekts einzureichen. Dabei darf der Schwerpunkt des Projekts nicht länger als neun Monate vor dem Ende des Halbjahres liegen, zu dem das Projekt zur Förderung eingereicht wird (siehe §4 (2)).
- (3) Die für ein Ressort gewählten Mitglieder des Landesvorstands können Zuwendungen aus ihrem Ressortbereich im Rahmen dieser Richtlinien eigene Entscheidungskriterien für die Förderung von Maßnahmen bestimmen.
- (4) Von der Förderung ausgeschlossen sind:
  - Leistungen, die von Mitgliedern des Kreises ehrenamtlich erbracht werden können,
  - Zeitungen/Zeitschriften (Projektflyer sind jedoch förderfähig),
  - Reise- und Bewirtungskosten.

- (5) Ein einmal gefördertes Projekt eines Kreises kann nicht noch einmal bezuschusst werden.
- (6) Es können nur Kosten gefördert werden, die dem Kreis direkt entstanden sind. Kosten, die von Fördervereinen oder kooperierenden Partnern (z.B. IHK) getragen werden, sind nicht förderfähig.

### **§ 3 Höhe des Projektkostenzuschusses**

- (1) Die Zuwendung beträgt maximal 50% der von dem antragstellenden Kreis nachgewiesenen und laut dieser Richtlinie förderbaren Kosten, jedoch nicht mehr als 500,00 € pro Jahr / Projekt.
- (2) Ein Kreis kann pro Kalenderjahr nicht mehr als 500,00 € an Projektkostenzuschüssen beantragen.

### **§ 4 Antragstellung**

- (1) Der Landesverband fördert pro Halbjahr maximal zwei Kreisprojekte.
- (2) Der Landesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die zu fördernden Projekte immer zum Ende des Halbjahres. Unabhängig von der Anzahl der eingereichten Anträge kann der Landesvorstand zu dem Ergebnis kommen, kein Projekt oder nur ein Projekt zu fördern.
- (3) Bei beschlossener Förderung erfolgen eine Benachrichtigung und Auszahlung zeitnah nach der Entscheidung (gemäß §4 (7)). Bei Ablehnung ist über den Antrag verbindlich entscheiden. Die Ablehnung ist dem Antragsteller mitzuteilen.
- (4) Die Projekteinreichungen müssen jeweils sechs Wochen vor Ende des Halbjahres in der Landesgeschäftsstelle vollständig vorliegen. Spätere Einreichungen können erst in der nächsten Halbjahresrunde berücksichtigt werden. Dabei gilt aber auf jeden Fall §2 (2). Die Landesgeschäftsstelle hat eingegangene Anträge dem Landesvorstand zur Entscheidung zuzuleiten. Von dem antragstellenden Kreis können bereits vor einer Entscheidung über den Antrag weitere Informationen angefordert werden.
- (5) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:
  - Antragstellender Kreis
  - Zuständiges Ressort
  - Projektname
  - Projektziel
  - Bezug auf welche SEP
  - Maßnahmen zur Zielerreichung
  - Projektbeginn und Projektende
  - Projektträger und Projektleiter
  - Projektnutzen für die Wirtschaftsjunioren

- Projektkosten unter Aufschlüsselung der wesentlichen Kostenblöcke
  - Beantragter Zuschuss zu den Projektkosten
  - Ort und Datum der Antragstellung
  - Unterschrift des Antragstellers (Kreis)
- (6) Dem Antrag beizulegen sind:
- alle Rechnungen und Kontoauszüge zu den oben benannten Projektkosten
  - mögliche Publikationen (Flyer, Einladungen), Links zu Projektwebseiten
  - mögliche Presseberichte über das Projekt

Bewilligte Anträge werden im Wege eines Bewilligungsschreibens dem Antragsteller mitgeteilt. In dem Bewilligungsschreiben ist unter Bezugnahme auf den Antrag und das geförderte Projekt anzugeben:

- der Betrag der gewährten Zuwendung
  - Hinweis, dass die eingereichten Unterlagen in der Landesgeschäftsstelle verbleiben und dort archiviert werden
  - Hinweis, dass bei Verwendung der gewährten Zuwendungsmittel außerhalb des beantragten Verwendungszwecks für die WJ NRW ein zu verzinsender Erstattungsanspruch gegenüber dem Zuwendungsempfänger entsteht und der Zuwendungsempfänger sich durch die Annahme der Leistung mit den Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen einverstanden erklärt
  - Hinweis, dass der Zuwendungsempfänger die Projektunterlagen vier Jahre aufzubewahren hat
  - soweit erforderlich, Nebenbestimmungen
  - Ort und Datum des Bewilligungsschreibens
  - Unterschrift der bearbeitenden Stelle (Landesvorsitzender/ Landesgeschäftsführer)
- (7) Der Landesvorstand kann mit der Bewilligung die Verpflichtung aussprechen, das Projekt als Landes-, Bundes- oder internationalen Preis einzureichen. Der Kreis verpflichtet sich mit der Antragstellung, das Projekt in zumutbarem Umfang im Rahmen von Landesveranstaltungen zu präsentieren (z.B. Neujahrsempfang, Gestaltung von Roll-Up Displays). Der Kreis verpflichtet sich weiterhin, die Projektinformationen für die Projektdatenbank der WJ NRW / WJD zur Verfügung zu stellen.

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Antragsformulare stehen ebenso wie diese Richtlinie auf der Webseite [www.wjnrw.de](http://www.wjnrw.de) zum Download zur Verfügung, können aber auch jederzeit über die Landesgeschäftsstelle abgerufen werden.

- (2) Ist die Zuwendung nicht bestimmungsgemäß verwendet worden, so entsteht aufgrund des abzuschließenden Vertrages (Bewilligungsschreiben als Schenkungsantrag und Annahme der Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger) ein zu verzinsender Erstattungsanspruch der WJ NRW gegen die Zuwendungsempfänger.
- (3) Die WJ NRW, vertreten durch den Landesvorsitzenden und die Kassenprüfer, haben das Recht, jederzeit durch Einsichtnahme in die Projektunterlagen die Verwendung der Mittel zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Projektunterlagen sind vom Antragsteller mindestens vier Jahre aufzubewahren.
- (4) Der Landesvorstand kann in Einzelfällen durch Beschluss von diesen Richtlinien abweichen. Dabei ist in dem Beschluss darauf hinzuweisen, dass eine Ausnahme von diesen Richtlinien vorliegt.
- (5) Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch den Landesvorstand vom 20. Januar 2012 in Kraft.